

## Merkblatt/ Hinweise

### zum Antrag auf Kapitalentschädigung nach dem StrRehaG

Auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) besteht die Möglichkeit, als soziale Ausgleichsleistung eine Kapitalentschädigung für eine in der ehemaligen DDR rechtsstaatswidrige erlittene Haft zu beantragen.

Grundlage hierfür ist die Vorlage

- einer **vor** dem Inkrafttreten des StrRehaG (04.11.1992) ausgestellten oder beantragten Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG)

oder

- eines Rehabilitierungsbeschlusses des heute zuständigen Landgerichts, aus dem sich die Dauer der unrechtmäßig erlittenen Haft ergibt.

**Hinweis:** Für die Entscheidung über einen Rehabilitierungsantrag ist das Landgericht am Sitz des früheren Bezirksgerichts Rostock, Schwerin oder Neubrandenburg zuständig, in dessen ehemaligen Gerichtsbezirk seinerzeit das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

Anschriften der zuständigen Landgerichte in Mecklenburg-Vorpommern:

Landgericht Neubrandenburg	Landgericht Rostock	Landgericht Schwerin
Friedrich-Engels-Ring 15–17	Neuer Markt 03	Demmlerplatz 1–2
17033 Neubrandenburg	18055 Rostock	19053 Schwerin
Tel.: 0395/ 5444-0	Tel.: 0381/ 241-0	Tel.: 0385/ 7415-0

Die Kapitalentschädigung wird nur auf Antrag gewährt und beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Ist bereits eine Kapitalentschädigung aufgrund der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung des StrRehaG gezahlt worden, kann eine Nachzahlung der erhöhten Kapitalentschädigung beantragt werden.

Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung, frühestens ab dem 18. September 1990 übertragbar und vererblich. Diese Regelung führt dazu, dass auch Erben in den Genuss der Kapitalentschädigung kommen können, wenn der ehemalige politische Häftling nach dem 17. September 1990 verstorben ist und zu Lebzeiten nachweislich bei einer deutschen Behörde einen Antrag auf Haftentschädigung oder auf Leistungen nach dem HHG gestellt hat oder Leistungen bereits empfangen hat. Bitte legen Sie in jedem Fall einen Nachweis Ihrer Erbberechtigung vor, nach Möglichkeit den Erbschein, in Ausnahmefällen auch andere Dokumente, aus denen sich Ihre Erbberechtigung ergibt (z.B. Testament, Erbvertrag). Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung ist im vorgenannten Rahmen auch übertragbar. Sollten Sie den Anspruch auf diese Weise erworben haben, legen Sie bitte Dokumente vor, aus denen sich die Tatsache und der Zeitpunkt der Übertragung des Anspruches auf Sie ergibt.

Vergessen Sie bitte nicht, auch in diesem Fall Angaben zu der Person, von der Sie den Anspruch auf die Kapitalentschädigung erworben haben, und zu deren bisherigen Antragsverfahren zu machen.

Der **Antrag** auf Gewährung einer Kapitalentschädigung ist **bis zum 31. Dezember 2019** zu stellen. Danach kann ein Antrag nur innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft des gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses bzw. innerhalb eines Jahres seit Bestandskraft der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG gestellt werden.

Antragsformulare und Informationen sind im Internet im Regierungsportal MV ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)) - dort beim Justizministerium oder unter dem Suchbegriff „Rehabilitierung“ - zu finden. Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise usw. zur Rehabilitierung und zu den Folgeansprüchen finden Sie auch im Internet unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de), wenn Sie dort den Suchbegriff „Rehabilitierung“ eingeben.

Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalentschädigung bzw. Nachzahlung ist in Mecklenburg-Vorpommern zu richten an:

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**  
**Puschkinstr. 19-21**  
**19055 Schwerin**

Sollten Fragen zur Antragstellung bestehen, wenden Sie sich bitte an

**Frau Tennes**

Telefon: 0385/ 588-3468

E-Mail-Adresse: [ramona.tennes@jm.mv-regierung.de](mailto:ramona.tennes@jm.mv-regierung.de)